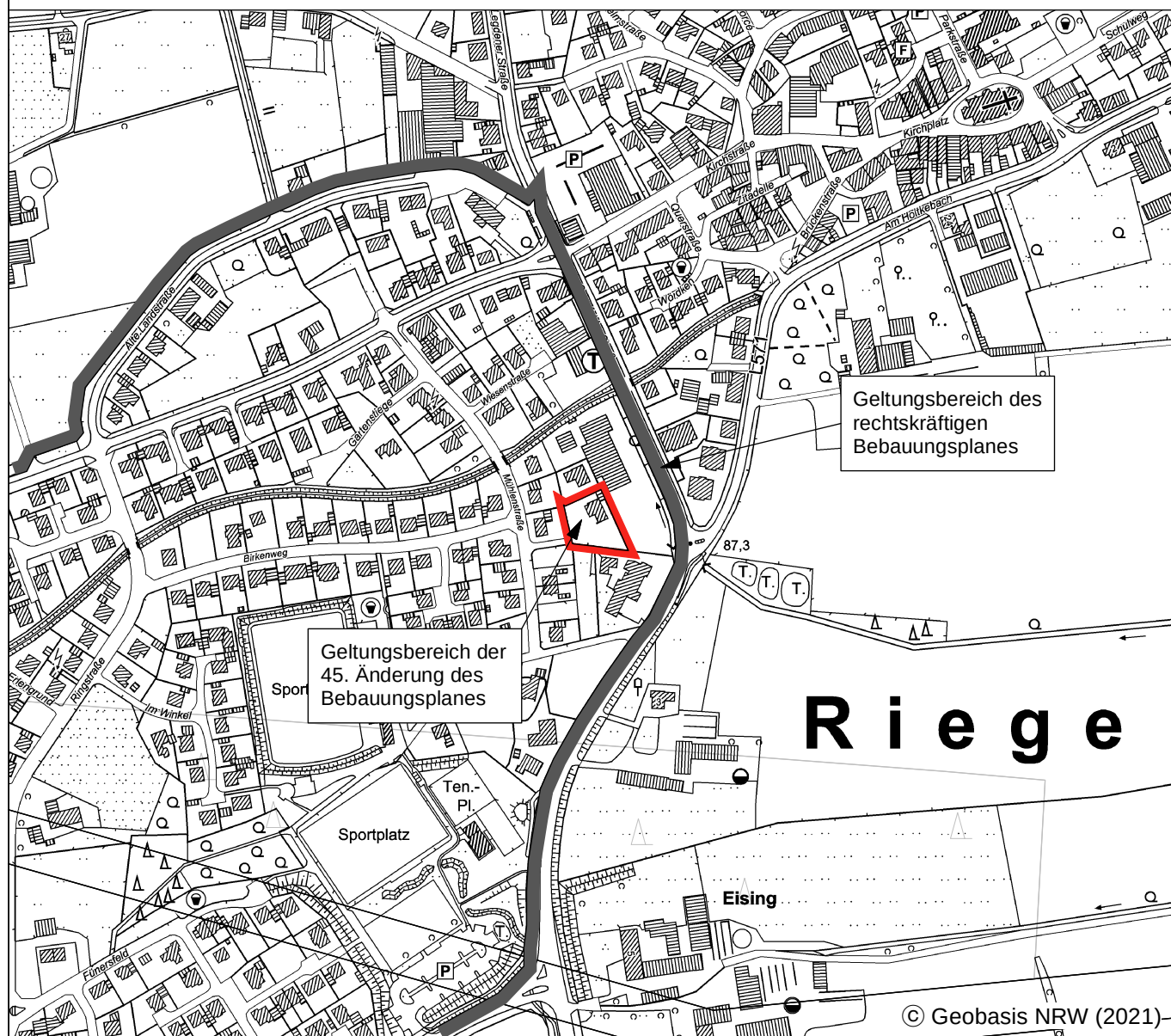




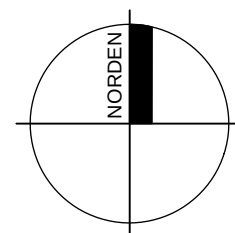
45. Änderung des Bebauungsplanes

"Gartenstiege" - OT Holtwick



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	28.10.2021	Verfahrensstand gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB
Bearb.		
Plangröße		
Maßstab		

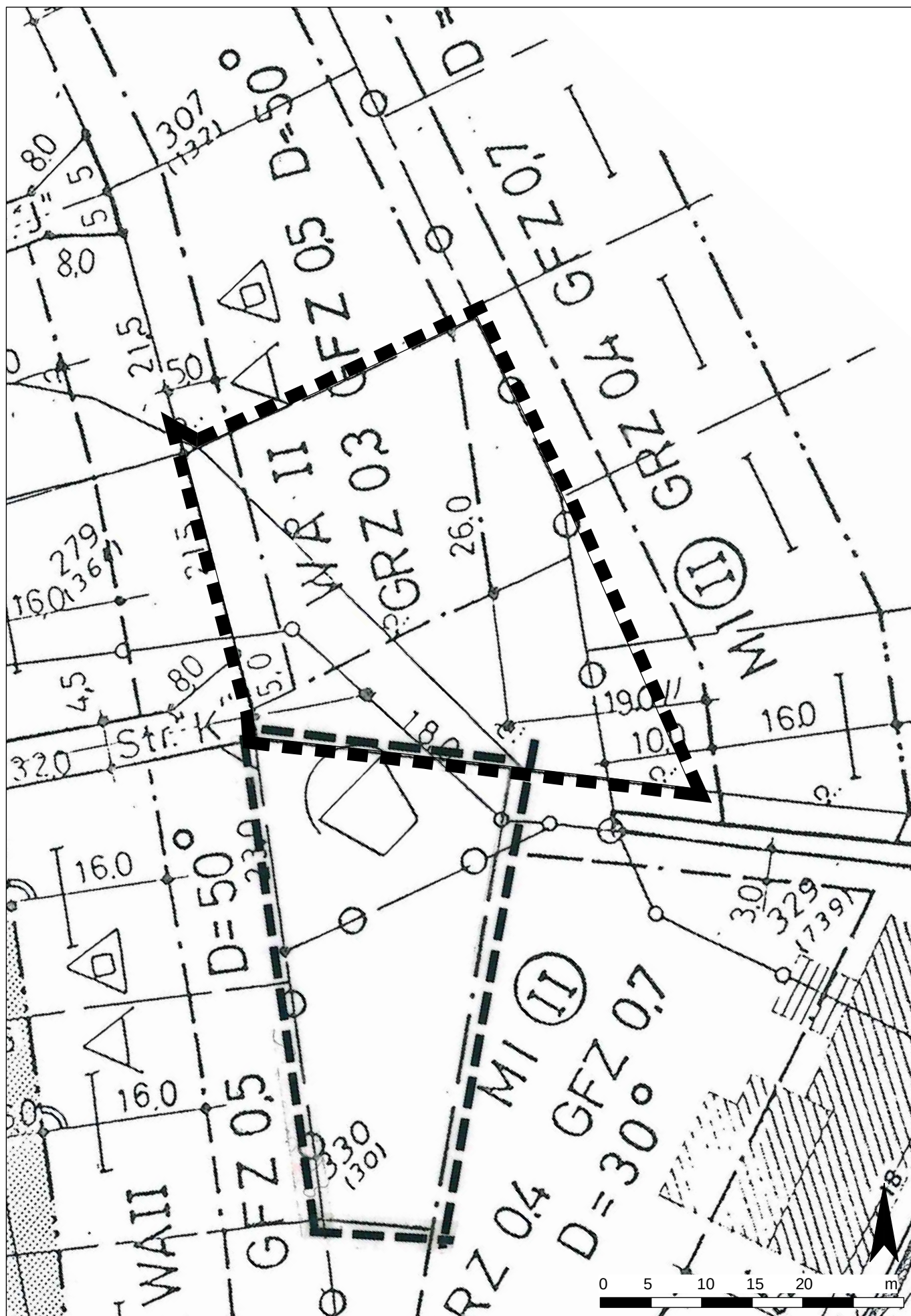


Planbearbeitung:

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

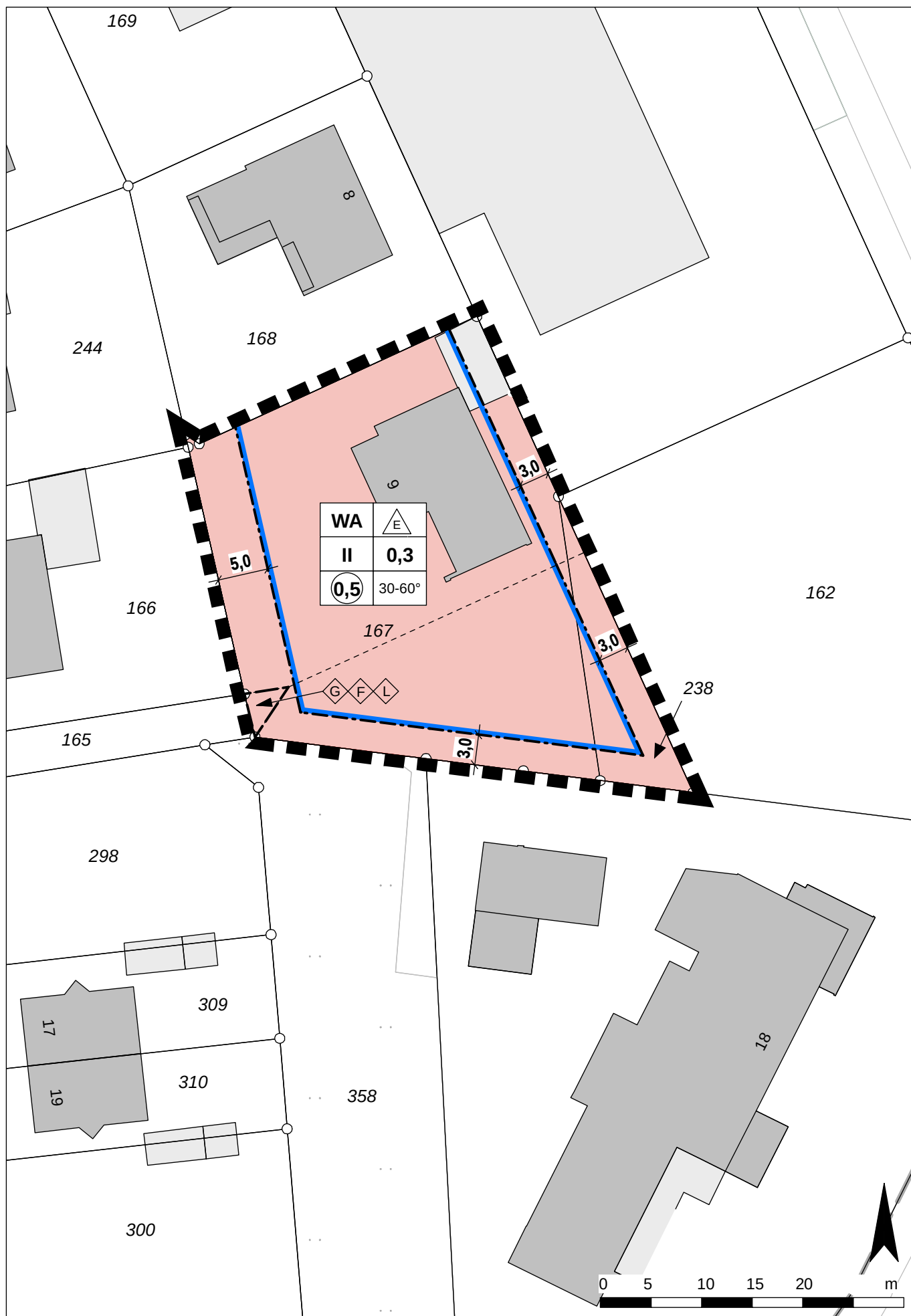
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes



Gemeinde Rosendahl
45. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege"

Planzeichnung der 45. Änderung - Verfahrensstand gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB



Planzeichenerläuterung - Verfahrensstand gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

 Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

 Geschoßflächenzahl

0,3 Grundflächenzahl

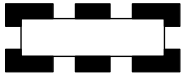
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

 Nur Einzelhäuser zulässig

 Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

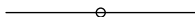
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

 Flurgrenze

Flur 14 Flurnummer

 Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

 Gebäude mit Hausnummer

86,96 Bestandshöhen in Meter ü. NHN

FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

30 - 60 ° Dachneigung

FESTSETZUNGEN

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm über der endgültigen Straßenkrone liegen. Drempel sind grundsätzlich nicht zulässig, außer bei den Gebäuden, für die eine Dachneigung von 50 ° vorgeschrieben ist. Das Maß von Oberkante Betondecke bis Oberkante Fußpfette darf in diesen Fällen 60 cm nicht überschreiten.
2. Die Gebäude sind in Verblendbauweise zu errichten. Untergeordnete Flächen können andersartig gestaltet werden. Für die Dacheindeckung sind dunkle bis mittlere Farbtöne zu verwenden. Nebenanlagen erhalten Flachdächer und sind, soweit sie aneinander gebaut werden, in der Höhe und äußeren Gestaltung einander anzupassen.
3. Die als Wohn- und Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Vorgärten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur durch eine höchstens 10 cm hohe Randeinfassung abgegrenzt werden. Bei event. Einfriedigung der Grundstücke außerhalb der Wohn- und Vorgärtenbereiche darf nur durch Zäune mit Hinterpflanzung oder Hecken, nicht durch Mauerwerk erfolgen. (Festsetzung Ursprungsplan)
4. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall von den in Punkt 3. genannten Festsetzungen nach Anhören der Gemeinde gemäß § 103 (4) Bau O NW, Ausnahmen zulassen.

HINWEISE

1 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2 ARTENSCHUTZ

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen. Im Fall von zukünftigen Abbrucharbeiten sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der dann erforderlichen Abbruchgenehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließend zu berücksichtigen.

3 KAMPFMITTEL

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

4 EINSICHTNAHME UNTERLAGEN

Wird Bezug auf technische Regelwerke genommen – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl

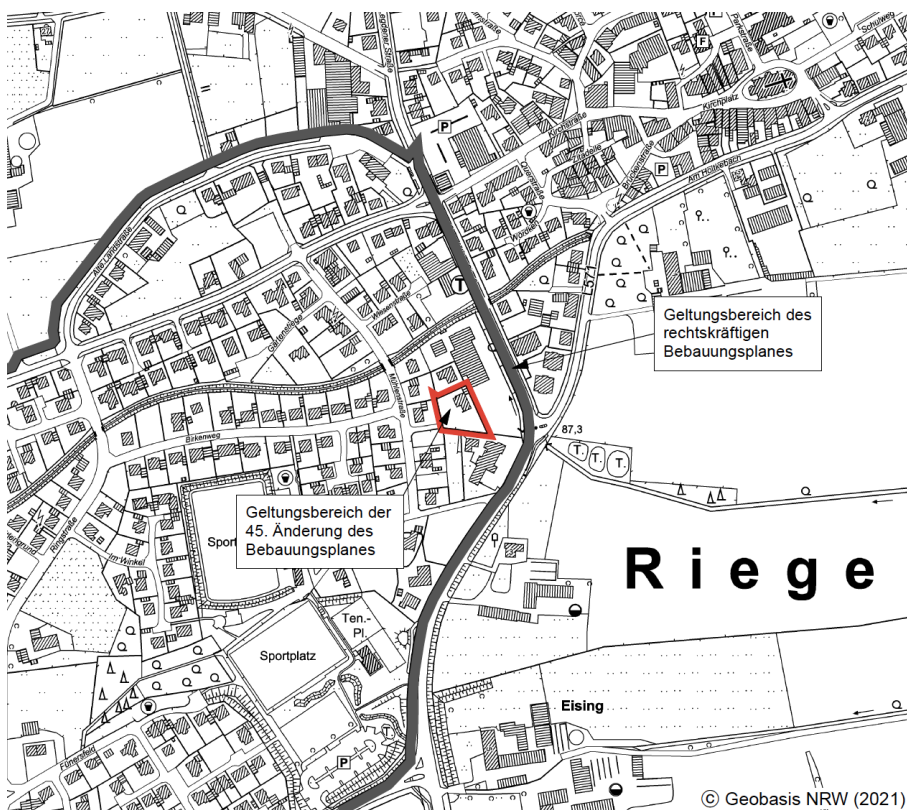
45. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege"

1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 2 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Rosendahl, den Gottheil (Bürgermeister) Heitz (Schriftführer)	2. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Rosendahl, den Gottheil (Bürgermeister) Heitz (Schriftführer)
3. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Rosendahl, den Gottheil (Bürgermeister)	4. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Rosendahl, den Gottheil (Bürgermeister) Heitz (Schriftführer)
5. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Rosendahl, den Gottheil (Bürgermeister)	

45. Änderung Bebauungsplan „Gartenstiege“

Begründung
- Entwurf -

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Planverfahren	3	
1.4	Derzeitige Situation	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	4	
2.1	Überbaubare Flächen	4	
2.2	Bauliche Gestaltung	5	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
4.1	Eingriffsregelung	5	
4.2	Biotop- und Artenschutz	5	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
4.5	Forstliche Belange	9	
5	Sonstige Belange	9	
5.1	Ver- und Entsorgung	9	
5.2	Immissionsschutz	9	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
5.4	Denkmalschutz	10	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gartenstiege“ im Süden des Ortsteils Holtwick vereinfacht gem. § 13 BauGB zu ändern (45. Änderung), um durch Änderung der Baugrenze eine wohnbauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst einen rund 1.400 qm großen Bereich im östlichen Teil des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ und wird begrenzt durch

- ein Wohnhaus und gewerbliche Nutzung (Autohändler) im Norden,
- durch Stellplatzflächen im Osten,
- durch ein Wohnhaus und gastronomische Nutzungen im Süden sowie
- durch Wohnbebauung im Westen.

Es umfasst die Flurstücke 167 und 238, Flur 14 in der Gemarkung Holtwick. Die Grenzen des Plangebietes der 45. Änderung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Änderungsanlass ist eine geplante wohnbauliche Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohnquartiers östlich der Mühlenstraße. Es ist beabsichtigt, in dem bisher als Garten genutzten südlichen Bereich des Plangebietes ein weiteres eingeschossiges Wohnhaus mit Atelier zu errichten. Dafür soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nach Süden erweitert werden und die bisher festgesetzte Dachneigung geändert werden.

Da die Planung die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält, ist im Übrigen das Einfügen des geplanten Bauvorhabens in das städtebauliche Umfeld sichergestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Wohnhauses zu schaffen, wird daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Planverfahren

Durch die o.g. Änderungspunkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planänderung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet und es erfolgt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Das vorliegende Änderungsverfahren soll daher auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der Änderung ist derzeit durch das bestehende Wohnhaus mit südlich und westlich angrenzenden Gartenflächen mit Gehölzstrukturen geprägt. Zudem besteht eine private Zuwegung, die von Westen nach Osten verläuft und das Änderungsgebiet nach Süden und Osten anbindet. Im Norden grenzen ein Wohnhaus und gewerbliche Nutzung (Autohändler) sowie im Osten Stellplatzflächen an. In westlicher und südlicher Richtung grenzen weitere Wohnbebauungen sowie eine gastronomische Nutzung an.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gartenstiege“ setzt für das Plangebiet der 45. Änderung ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO fest. Zudem ist eine maximal zweigeschossige Einzelhausbebauung sowie eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Südlich des Plangebietes setzt der Bebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest, die jedoch in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist.

2 Änderungspunkte

2.1 Überbaubare Flächen

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung des Planungszieles zu schaffen, ist im Plangebiet der Änderung eine Erweiterung der überbaubaren Fläche erforderlich. Die Baugrenze wird nach Süden bis auf 3 m zur südlichen und östlichen Grundstücksgrenze erweitert, um die städtebaulich verträgliche Neubebauung (s. Kap. 1.2) zu ermöglichen. Zur westlichen Grundstücksgrenze halten die überbaubaren Flächen einen Abstand von 5 m ein.

2.2 Bauliche Gestaltung

Im Sinne der konkreten Nachverdichtungsplanung wird die Dachneigung zukünftig mit 30-60° festgesetzt (derzeit 50°). Städtebauliche Gründe, die dem entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

3 Erschließung

Das Plangebiet der 45. Änderung wird wie bisher über die Mühlenstraße im Westen erschlossen. Daran anschließend wird innerhalb des Plangebietes zudem auf einer kleinen Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt, um die Erschließung bei einer späteren Grundstücksteilung sicherzustellen.

Die notwendigen Stellplätze gem. BauO NRW sind auf den privaten Grundstücksflächen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Da das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet in Bezug auf den zulässigen Versiegelungsgrad von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen ist, wird mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet. Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorliegende Planänderung daher nicht erforderlich.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Oktober 2021 eine Ortsbegehung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet der Änderung aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 1.400 qm große Plangebiet der 45. Änderung liegt im Süden des Ortsteils Holtwick der Gemeinde Rosendahl und ist derzeit durch ein bestehendes Wohnhaus mit südlich und westlich angrenzenden Gartenflächen mit Gehölzstrukturen geprägt. Zudem besteht eine private Zuwegung, die von Westen nach Osten verläuft und den Änderungsbereich an die Mühlenstraße im Westen und die Coesfelder Straße im Osten anbindet.

Im Norden grenzen ein Wohnhaus und eine gewerbliche Nutzung (Autohändler) sowie im Osten Stellplatzflächen an. In westlicher und südlicher Richtung grenzen weitere Wohnbebauungen sowie eine gastronomische Nutzung und eine Bäckerei an.

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Felsbachaue“ (DE-4008-304) befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 3,3 km. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

- **Potentiellles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich der 45. Änderung bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3908, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen 27 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 2 Fledermaus-, 24 Vogelarten und 1 Amphibienart. Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3908, Stand: Oktober 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, -/ + = Tendenz ab-/ zunehmend. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potientiell Vorkommen, ! = Hautvorkommen, Potential-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes und des auswirkungsrelevanten Umfeldes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-Analyse	Hecken	Garten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW	(ATL)			
Säugetiere						
Epptesicus3erotinus	Breitflügelfledermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu!
Pipistrellus3pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter3gentilis	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter3nisus	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	Na
Anthus3trivialis	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
Ardea3cinerea	Graureiher	B	G	-	(FoRu)	Na
Asio3otus	Waldohreule	B	U	-	Na	Na
Athene3noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo3buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
Carduelis3annabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	(FoRu), Na
Cuculus3canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
Delichon3urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		Na
Dryobates3minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na
Dryocopus3martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco3innunculus	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na
Hirundo3rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
Luscinia3megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	FoRu
Passer3montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na
Perdix3perdix	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
Phoenicurus3phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Scolopax3rusticola	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
Serinus3serinus	Girlitz	B	S	Na		FoRu!, Na
Streptopelia3turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)
Strix3aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	Na
Sturnus3vulgaris	Star	B	U	-		Na
Tyto3alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na
Amphibien						
Hyla3arborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung* für das Plangebiet der 45. Änderung bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (<300 m) nicht vor.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab.1), weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet der Änderung bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

• Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essentielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potentiell vorkommende Arteninventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten werden nicht

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/. Abgerufen: Oktober 2021.

erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Fledermausarten:

In Bezug auf Fledermausarten (hier: **Breitflügelfledermaus**, **Zwergfledermaus**) ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der vorliegenden Änderungspunkte und umliegenden Ausweichmöglichkeiten ist jedoch die Nutzung in Form eines essentiellen Nahrungshabitats auszuschließen.

Darüber hinaus können die vorhandenen Gebäudestrukturen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Gebäudefledermäuse darstellen. Aufgrund des Erhalts potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (keine Abbrucharbeiten) sowie angrenzenden Ausweichmöglichkeiten bezüglich der Funktion als Nahrungshabitat sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Leitstrukturen für strukturgebundene Fledermausarten sind nicht vorhanden.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Plangebiet u.a. aufgrund der Habitatstrukturen kein Potential für Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten besteht. Für den **Girlitz** kann der Änderungsbereich hingegen potentiell als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein. Aufgrund der geringen Größe (ca. 1.400 qm) und von Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld ist eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat jedoch nicht anzunehmen. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden demnach keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher im Falle einer notwendigen Entfernung von Gehölzen eine Bauzeitenregelung zu beachten (s. Maßnahmen).

- **Maßnahmen**

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens vorgesehen ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von

Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze daher außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der Änderung befindet sich an einem bereits erschlossenen Wohngebiet. Durch die wohnbauliche Nachverdichtung können Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Des Weiteren werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Plangebietes der Änderung wird durch die bestehenden Netze bzw. ihren Ausbau sichergestellt. Aufgrund von Art und Maß der baulichen Nutzung wird davon ausgegangen, dass gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96 m³/h für den Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen und von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist. Es können Löschwasserquellen im Umkreis (Radius) von 300 m um das Objekt herangezogen werden. In diesem Umkreis liegen beispielsweise der Hydrant HR111 und der Hydrant HR108. Es ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb durch diese Entnahmeknoten eine Löschwasserversorgung gesichert ist.

5.2 Immissionsschutz

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sind Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind für die im Plangebiet der Änderung gelegenen Flächen nicht bekannt.

Kampfmittelvorkommen sind nicht zu erwarten. Im Falle eines entsprechenden Verdachtes sind jedoch die zuständigen Stellen unmittelbar zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Oktober 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld